

Stadt Kempten (Allgäu)

Aufhebungssatzung Nummer 272 zum Bebauungsplan 273
Haslacher Berg
„für das Gebiet südlich der Fachhochschule, östlich der
Immenstädter Straße und westlich der Bahnhofstraße“

im Bereich südlich der Hochschule, östlich der Immenstädter Straße
und nördlich des Haslacher Bergs
(Gem. Kempten (Allgäu))

- Teil I -

Planzeichnung

Planzeichenerklärung

Verfahrensvermerke

Aufhebungssatzung

22.06.2023
XX.XX.XXXX
XX.XX.XXXX
XX.XX.XXXX

Vorentwurf

Inhaltsverzeichnis

1	Planzeichnung	2
2	Planzeichenerklärung	2
3	Verfahrensvermerke	2
4	Aufhebungssatzung	2
4.1	Rechtsgrundlagen	2
§ 1	Räumlicher Geltungsbereich	3
§ 2	Bestandteile der Satzung	3
§ 3	Außerkräfttreten des Bebauungsplanes	3
§ 4	Inkräfttreten der Aufhebungssatzung	3
4.2	Hinweise, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen	4
	Abwasserentsorgung / Niederschlagswasser	4

1 Planzeichnung

siehe Planzeichnung

2 Planzeichenerklärung

siehe Planzeichnung

3 Verfahrensvermerke

siehe Planzeichnung

4 Aufhebungssatzung

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Baugesetzbuches die Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes 273.

4.1 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Baunutzungsverordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2021 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Planzeichenverordnung

Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Bayerische Bauordnung

Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 22) geändert worden ist.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung und umfasst ca. 35.805 m².

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Aufhebungssatzung Nummer 272 zum Bebauungsplan 273 besteht aus der Planzeichnung mit Planzeichenerklärung, den Verfahrensvermerken sowie den textlichen Festsetzungen vom 22.06.2023. Der Aufhebungssatzung wird die Begründung vom 22.06.2023 beigefügt, ohne dessen Bestandteil zu sein.

§ 3 Außerkrafttreten des Bebauungsplanes

Mit Inkrafttreten der Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan 273 tritt der seit 07.01.1994 rechtskräftige Bebauungsplan außer Kraft.

§ 4 Inkrafttreten der Aufhebungssatzung

Die Aufhebungssatzung Nummer 272 zum Bebauungsplan 273 tritt gemäß § 10 BauGB mit dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

4.2 Hinweise, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen

Abwasserentsorgung / Niederschlagswasser

Derzeit wird im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung das Niederschlagswasser aus befestigten Flächen grundsätzlich vor Ort versickert, wo dies auf Grund der Sickerfähigkeit, Altlastenfreiheit und Grundstückssituation möglich ist. Ist das Sammeln von Regenwasser unvermeidlich, hat dies oberirdisch in bewachsenen Rinnen, Milden oder Gräben zu geschehen.

Nicht versickertes Regenwasser wird in Mulden, Gräben, Teichen oder Zisternen gespeichert und gedrosselt in den Mischwasserkanal eingeleitet, das heißt die Regenwasserrückhaltung erfolgt in diesen Fällen auf den jeweiligen Grundstücken.